Übertretung nach § 2 des Schulpflichtgesetzes in Verbindung mit der Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1950.

Sie ist dieser Tat hinreichend verdächtig.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher gegen die Angeklagte das Hauptverfahren vor der Strafkammer hier eröffnet.

Die Untersuchungshaft wird nicht angeordnet.

gez. Gnauck,
Richter am Kreisgericht.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt.

Siegel gez. Unterschrift
Sekretär

*

Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen und Universitäten der SBZ wird auf Grund der entsprechenden Bestimmungen in einer Form vorgenommen, die der Schaffung eines gesetzlichen Bildungsmonopols gleichkommt. Ein Studienbewerber hat nur dann Aussicht auf Zulassung, wenn er „im gesellschaftlichen Leben" mitgearbeitet und dadurch den Nachweis erbracht hat, daß er die Interessen des herrschenden Systems wahren und auch in Zukunft vertreten wird. Da die Zahl der Bewerber für ein Studium größer ist als die der vorhandenen Plätze, ist eine ständige Auslese durch Zulassungsprüfungen erforderlich. Bei diesen Zulassungsprüfungen sind politische Gesichtspunkte vorherrschend, die fachliche Eignung tritt zurück. Auf Grund gesetzlicher Regelungen werden Absolventen der Arbeiter- und Bauernfakultäten grundsätzlich, Arbeiter, Bauern, Angehörige der schaffenden Intelligenz und einiger weiterer bevorrechtigter Personengruppen bevorzugt, zum Studium zugelassen. Erst wenn dann noch Studienplätze frei sind, kommen die übrigen Bewerber in Betracht. Der Prozentsatz der Arbeiter und Bauern unter den zugelassenen Bewerbern muß kraft Vorschrift mindestens 50 Prozent betragen. Alle diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, das wissenschaftliche und verantwortliche Arbeiten an den Universitäten durch Umgruppierung von Lehrkörper und Hörerschaft zu beseitigen und die Universitäten zu unkritischen Ausbildungsstätten für den Funktionärnachwuchs herabzuwürdigen.

DOKUMENT 68

Richtlinien für die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen zum Studienjahr 1953/54

Vom 20. März 1953

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens die verstärkte planmäßige Ausbildung von wissenschaftlichen Kadern an den Universitäten und Hochschulen.

Die Universitäten und Hochschulen gewinnen ihren Nachwuchs vor allem aus der Arbeiterklasse, aus der werktätigen Bauernschaft und aus den Reihen der schaffenden Intelligenz, denn diese haben durch ihre bisherige Arbeit entscheidend zum Neuaufbau der Deutschen Demokratischen Republik beigetragen und geben damit die Gewähr, daß sie nach Abschluß ihres Studiums die Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus erfüllen werden.

I.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Hochschulstudium ist eine hohe gesellschaftliche Auszeichnung und Verpflichtung. Jeder Studienbewerber muß durch seine Tätigkeit in der Schule oder im Betrieb und durch seine Mitarbeit im gesellschaftlichen Leben bewiesen haben, daß er der Auszeichnung — Student in der Deutschen Demokratischen Republik zu sein — würdig ist, und daß er bereit ist, nach Abschluß des Studiums an der ihm vom Staat entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen zugewiesenen Stelle zu arbeiten.

Die fachliche Eignung ist durch Vorlage des Abschlußzeugnisses einer Ober-, Abendober- oder Fachschule (Oberstufe) oder durch das Bestehen der Sonderreifeprüfung an einer Universität oder Hochschule nachzuweisen.

. . . . . .

III.

Auswahl und Zulassungen

. . . . . .

(2) Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, aus den der Universität oder Hochschule vorliegenden Bewerbungen nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen im Rahmen der vom Staatssekretariat für Hochschulwesen aufgestellten Kontingente die besten Bewerber auszuwählen.

a) Vor der Kommissionssitzung werden die für die gemeldeten Absolventen der ABF erforderlichen Studienplätze vom Kontingent abgezogen.

b) Bevorzugt werden zum Studium zugelassen:

1. Arbeiter und deren Kinder
(Arbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Personen oder deren Kinder, die von spätestens 1. Januar 1942 ab als Arbeiter tätig waren oder sind.)

2. Werktätige Bauern oder deren Kinder.
(Werktätige Bauern im Sinne dieser Richtlinien sind Personen oder deren Kinder, die entweder Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind, oder deren nutzbares Grundeigentum in der Regel 20 ha mittlerer Bodenklasse nicht übersteigt und die vorwiegend ohne fremde Arbeitskräfte arbeiten.)

3. Schaffende Intelligenz und deren Kinder.

a) Personen und deren Kinder, denen gemäß den Verordnungen und Gesetzen eine Hochschulausbildung zugesichert wird, wie Volkskammerabgeordnete, Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdiente Aktivisten, Verdiente Erfinder, Verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes usw., Abiturienten und Absolventen von Fachschulen, die die Abschlußprüfung mit „Auszeichnung" bestanden haben oder mit einer Medaille ausgezeichnet wurden;
Zöglinge von staatlich anerkannten Kinderheimen.

b) Personen, die Inhaber eines Einzelvertrages sind, oder deren Kinder.

c) Personen, die nach § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487) zur technischen Intelligenz gehören, oder deren Kinder.

d) Personen, die nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) zum Personenkreis der Intelligenz gehören, oder deren Kinder.

(3) Der Anteil der Arbeiter und werktätigen Bauern und deren Kinder an der Gesamtzahl der von der Kom-